

1. Sachverhalt¹

A und B planen, den Supermarkt L zu erpressen. Um ihren Plan umzusetzen, führen sie im April 2016 in einer Leergutannahmestelle des Supermarktes L mithilfe eines selbstgebauten Sprengkörpers in Form einer Rohrbombe per Fernzünder eine Explosion herbei. Dabei wird eine Mitarbeiterin durch die umherfliegenden Metallsplitter leicht verletzt, von A und B billigend in Kauf genommene tödliche Verletzungen bleiben hingegen aus. Zusätzlich entsteht ein erheblicher Sachschaden.

Einige Tage später versenden sie entsprechend dem von vornherein gefassten Tatplan ein Erpresserschreiben mittels E-Mail an L, in dem sie eine Million Euro fordern. Sollte der Supermarkt der Forderung nicht nachkommen, stellen sie weitere Anschläge in Aussicht. Die Zahlung soll per Überweisung auf Konten erfolgen, auf welche die Angeklagten mittels Prepaid-Kreditkarten Zugriff haben.

Als der Supermarkt L der Forderung nicht nachkommt, versenden A und B insgesamt drei weitere Schreiben mittels E-Mail und wiederholen ihre Forderung, einschließlich der genannten Drohung. Die Verantwortlichen von L befürchten weitere Anschläge auf den Supermarkt und veranlassen aus diesem Grund eine Überweisung auf die genannten

August 2018

Das „Bomben-Duo“

Schwere räuberische Erpressung / Verwendung des Tatmittels bei der Tat

§§ 253, 255, 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB; § 22 StGB

famos-Leitsatz:

1. Ein Verwenden bei der Tat im Sinne des § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB liegt dann vor, wenn der Einsatz des Tatmittels zwischen Versuchsbeginn und Tatbeendigung vorliegt.
2. Eine bereits gezündete Bombe, auf die im darauffolgenden Erpresserschreiben Bezug genommen wird, fällt lediglich in das Vorbereitungsstadium.

BGH, Beschluss vom 11. Oktober 2017 – 4 StR 322/17; veröffentlicht in NStZ 2018, 148.

Konten in Höhe von mindestens 9.000 Euro. Es erfolgen keine weiteren Anschläge.

Das LG verurteilt A und B zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von jeweils zehn Jahren wegen versuchten Mordes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung, Herbeiführens einer Sprengstoffexplosion und insbesondere auch wegen besonders schwerer räuberischer Erpressung gemäß den §§ 253, 255, 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB.² Gegen das Urteil legen A und B mit einer Sachrüge Revision zum BGH ein.

2. Probleme und bisheriger Meinungsstand

Die zentrale Problematik ist hier rund um den Qualifikationstatbestand der „besonders“³

¹ Der Sachverhalt wurde verändert, um die Hauptprobleme des Falles deutlicher hervortreten zu lassen.

² §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des StGB.

³ Bezeichnung aufgrund Rechtsprechung vgl. BGH NStZ-RR 2003, 328, 329.

schweren räuberischen Erpressung gemäß §§ 253, 255, 250 Abs. 2 Nr. 1 anzusiedeln. Nach dem Wortlaut der Norm ist die **Verwendung** einer Waffe⁴ oder eines gefährlichen Werkzeugs⁵ **bei der Tat** erforderlich. Unter Berücksichtigung der möglichen Schäden durch eine Bombe, ist diese grundsätzlich unter den Begriff eines besonders gefährlichen Werkzeuges im Sinne von § 250 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 2 StGB zu fassen.

Ein Verwenden in diesem Sinne ist nach ständiger Rechtsprechung der zweckgerichtete Gebrauch.⁶ Das Tatmittel muss demnach zur Gewaltanwendung oder als Drohmittel eingesetzt werden.⁷ Unstrittig ist ein Verwenden im Sinne von § 250 Abs. 2 Nr. 1 bei einem bloßen Mitsichführen abzulehnen.⁸ Auch darf das Tatmittel nicht nur zur Fluchterleichterung dienen.⁹ Wenn bei Wegnahme- oder Weggabedelikten das Tatmittel im Zeitraum vom Ansetzen zum Versuch bis zur Vollendung der Wegnahme bzw. der Weggabe eingesetzt wird, liegt eine Verwendung bei der Tat vor.¹⁰

In hier behandelten Fall erfolgte die Explosion vor dem Erpresserschreiben. Somit ist zu diskutieren, ob sie dadurch als Tatmittel „bei der Tat“ verwendet wird. Wird dies abgelehnt, so wäre zu überlegen, ob die bloße Drohung mit weiteren Explosionen ein solches Verwenden des gefährlichen Tatmittels „bei der Tat“ darstellt. Damit die Bombe

als Tatmittel bei der Tat gilt, müsste jedenfalls der Versuchsbeginn zu diesem Zeitpunkt bejaht werden können. Hierzu muss zunächst näher bestimmt werden, wann genau der Versuchsbeginn anzunehmen ist. Dies erfordert ein unmittelbares Ansetzen zur Tat, § 22. Der strafbare Versuch der Qualifikation liegt somit dann vor, wenn der Täter nach seinen Vorstellungen unmittelbar¹¹ sowohl zum Grundtatbestand als auch zur Qualifikation angesetzt hat.¹²

Vorbereitungshandlungen reichen hingegen noch nicht aus.¹³ Zur Abgrenzung zwischen Vorbereitung und Versuch wird vom Gesetz die gemischt subjektiv-objektive Methode¹⁴ vorgegeben, wonach subjektiv die Tatgeneigntheit und objektiv die auf die Tatausführung gerichteten Handlungen umfasst werden.¹⁵

Die Rechtsprechung zieht zur Feststellung des Versuchsbeginns neben dem Gesetzeswortlaut¹⁶ auch den Gefährdungsgedanken heran. Als Beurteilungsgrundlage ist der konkrete Tatplan nach der Vorstellung des Täters maßgeblich. Der Täter muss nach der „Kombinationsformel“¹⁷ der Rechtsprechung

⁴ Zur Definition einer Waffe vgl. BVerfG NJW 2008, 3627; BGHSt 44, 103, 105; BGH NJW 1998, 2915; Fischer, StGB, 65. Aufl. 2018, § 250 Rn. 4 ff.

⁵ Zur Definition eines gefährlichen Werkzeugs vgl. BGH NJW 1999, 2198; Fischer, StGB (Fn. 4), § 250 Rn. 6 ff.

⁶ BGH NStZ 2008, 687, 688; NStZ 2012, 389; StV 2014, 282; Fischer, StGB (Fn. 4), § 250 Rn. 18.

⁷ Rengier, Strafrecht BT I, 20. Aufl. 2018, § 8 Rn. 15.

⁸ BGH NStZ-RR 2004, 169; NStZ-RR 2013, 244; Fischer, StGB (Fn. 4), § 250 Rn. 18a.

⁹ BGHSt 48, 365 f.

¹⁰ BGH NStZ 2007, 655, 657; Fischer, StGB (Fn. 4), § 250 Rn. 18.

¹¹ Sog. Ansatzformel vgl. Bosch, Jura 2011, 909; Kühl, in Lackner/Kühl, StGB, 29. Aufl. 2018, § 22 Rn. 4; Rönnau, JuS 2013, 879.

¹² BGH NStZ 2017, 86, 87; Fischer, StGB (Fn. 4), § 22 Rn. 36; Kudlich/Schuhr, in Satzger/Schluckebier/Widmaier, StGB, 3. Aufl. 2017, § 22 Rn. 45.

¹³ Zur selbstständigen Strafbarkeit von Vorbereitungshandlungen vgl. Zaczyk, in NK, StGB, Bd. 1, 5. Aufl. 2017, § 22 Rn. 4.

¹⁴ Fischer, StGB (Fn. 4), § 22 Rn. 7; zur formell objektiven Methode vgl. RGSt 69, 329; zur rein subjektiven Methode vgl. z.B. BGHSt 1, 116; 6, 302; BGH NJW 1954, 1694.

¹⁵ Ambos, in Dölling/Duttge/Rössner/König, Gesamtes Strafrecht, 4. Aufl. 2017, § 22 Rn. 18.

¹⁶ Vgl. auch zum Unmittelbarkeitsprinzip Eser/Bosch, in Schönke/Schröder, 29. Aufl. 2014, § 22 Rn. 39 ff.; Weyers, JZ 1991, 999 ff.

¹⁷ Vgl. BGHSt 26, 201; 28, 162, 163; BGH NStZ 1999, 395, 396; näher zur Rspr.-Entwicklung

für den Versuchsbeginn nach seiner Vorstellung die Schwelle zum „Jetzt geht es los“ überschreiten und seine Handlung muss bei ungestörtem Fortgang ohne Zwischenakte in die Tatbestandsverwirklichung unmittelbar einmünden oder mit ihr in unmittelbarem räumlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen.¹⁸ Der Versuch ist danach anzunehmen, wenn die Einzelhandlungen in ihrer Gesamtheit einen derartigen unmittelbaren Angriff auf das geschützte Rechtsgut darstellen, dass es dadurch gefährdet ist und unmittelbar die Herbeiführung des Enderfolges befürchtet werden muss.¹⁹ Die Handlungen müssen bei ungestörtem Fortgang ohne weitere Zwischenschritte oder zumindest in unmittelbar räumlichem und zeitlichem Zusammenhang zur Tatbestandsverwirklichung führen.²⁰ Aber nicht das Fehlen jeglicher Zwischenakte wirkt sich versuchshemmend aus, sondern vielmehr das Fehlen eines wesentlichen Zwischenaktes, sonst würde eine künstliche Aufspaltung der sachlich zusammenhängenden Handlungsabläufe und somit ein „Zeitlupenstrafrecht“ entstehen.²¹ Somit kann, selbst wenn der Täter einen endgültigen Tatentschluss hat, bei zeitlich gestreckten Handlungsabläufen ein unmittelbares Ansetzen nicht bejaht werden.²²

Im Fall einer Erpressung liegt demnach der Versuchsbeginn dann vor, wenn der Täter zur Nötigungshandlung unmittelbar an-

setzt.²³ Auch der Versuch der Qualifikation nach § 255 beginnt, wenn der Täter zur Nötigungshandlung unmittelbar ansetzt.²⁴ Insofern erscheint problematisch, ob bereits das Zünden der Bombe als ein unmittelbares Ansetzen zur Erpressung gewertet werden kann.

Stellt hingegen erst das Erpresserschreiben mit der Drohung weiterer Anschläge unter Bezugnahme auf die bereits verübte Explosion die Tathandlung dar, so fragt sich, ob diese Bezugnahme auf künftige Bomben ausreicht, um eine Verwendung des Tatmittels, also der Bombe, „bei der Tat“ anzunehmen. Verwendet wird eine Waffe oder ein gefährliches Werkzeug nämlich auch dann, wenn sie oder es als Drohmittel²⁵ oder zu Nötigungszwecken eingesetzt wird.²⁶ Eine Drohung ist das ausdrückliche oder konkludente Inaussichtstellen eines Übels, auf das der Drohende Einfluss hat oder zu haben vorgibt.²⁷ Das objektiv gefährliche Tatmittel muss hierbei keine konkrete Gefahr erheblicher Verletzungen anderer begründen.²⁸

Jedoch wird vorausgesetzt, dass der Bedrohte das Tatmittel und die Androhung eines gegenwärtigen Einsatzes wahrnimmt.²⁹ Bei besonders gefährlichen Werkzeugen

Hoffmann-Holland, in MüKo, StGB, Bd. 1, 3. Aufl. 2017, § 22 Rn. 109 ff.

¹⁸ BGHSt 26, 201, 203; 40, 257; 43, 177; 48, 34, 35; BGH NJW 1995, 204; NJW 1997, 3453; NStZ 1989, 473, 474; NStZ 1997, 83; NStZ 2008, 209.

¹⁹ RGSt 51, 342; BGHSt 2, 380; *Kühl*, in Lackner/Kühl (Fn. 11), § 22 Rn. 4.

²⁰ BGHSt 30, 363, 364f.; BGH NJW 1976, 58; NJW 1976, 578; NJW 1982, 1164; NStZ 2013, 156, 157.

²¹ Zur Vermeidung eines „Zeitlupenstrafrechts“ BGH NStZ 2017, 86, 88; vgl. auch *Hoffmann-Holland*, in MüKo, StGB (Fn. 17), § 22 Rn. 109.

²² BGH NStZ 2008, 209; NStZ 2014, 447, 448; vgl. auch BGH NJW 2002, 1057, 1058.

²³ BGHSt 26, 201; BGH NJW 1976, 58; *Sander*, in MüKo, StGB, Bd. 4, 3. Aufl. 2017, § 253 Rn. 41; *Eser/Bosch*, in Schönke/Schröder, StGB (Fn. 16), § 253 Rn. 23-27; *Vogel*, in LK, StGB, Bd. 8, 12. Aufl. 2010, § 253 Rn. 44.

²⁴ *Sander*, in MüKo, StGB (Fn. 23), § 255 Rn. 11; *Vogel*, in LK, StGB Bd. 8, 12. Aufl. 2010, § 255 Rn. 13.

²⁵ *Eser/Bosch*, in Schönke/Schröder, StGB (Fn. 16), § 250 Rn. 29.

²⁶ BGHSt 45, 92; BGH NStZ 2011, 158, 160; *Hecker*, JuS 2011, 565; *Kühl*, in Lackner/Kühl (Fn. 11), § 250 Rn. 4.

²⁷ *Rengier*, StrafR BT II, 19. Aufl. 2018, § 23 Rn. 39; *Heger*, in Lackner/Kühl (Fn. 11), § 240 Rn. 12.

²⁸ BGH NJW 1999, 2198.

²⁹ BGH NJW 2004, 3437; NStZ 2008, 687, 688; NStZ 2011, 158, 159; NStZ 2011, 211, 212.

reicht ein offenes Vorzeigen aus.³⁰ Dagegen reicht es nicht aus, wenn noch eine Handlung ausgeführt werden muss.³¹ Bei einer Bombe sind weitere Zwischenakte erforderlich, wie im vorliegenden Fall das Zünden derselben, sodass bereits aus diesem Grund daran zweifeln ließe, dass sie bei der Drohung verwendet wird.

Bei der Drohung mit weiteren Anschlügen müsste zudem die Gegenwärtigkeit der Gefahr bejaht werden können.³² Eine Gefahr ist aber nur dann gegenwärtig, wenn das Umschlagen in eine Verletzung unmittelbar bevorsteht oder wenn bei natürlicher Weiterentwicklung der Eintritt eines Schadens sicher ist.³³

In dem ähnlich gelagerten Dagobert-Fall³⁴ wurde die Verwendung einer Bombenexplosion als Tatmittel bei der Tat durch den BGH bejaht. In diesem Fall entschloss sich der Täter, einen Kaufhauskonzern zu erpressen, wofür er eine selbstgefertigte Rohrbombe in einem Kaufhaus zünden wollte. Nach dem Ablegen und Zünden der Bombe brachte er ein Schreiben auf den Postweg, in dem er sich zu dem Anschlag bekannte und seine Forderung aussprach. Es folgten mehrere Schreiben, in dem die Forderungen nochmals aufgeführt wurden und für den Fall der Nichtzahlung mit weiteren Anschlügen gedroht wurde. Darauf folgten auch tatsächlich weitere Anschläge, da die Forderungen zunächst unerfüllt blieben. Der wichtigste Unterschied zu dem hiesigen Fall ist, dass nach dem Versenden des Erpresserschreibens und der einhergehenden Drohung weitere Explosionen stattfanden. Im Fall Dagobert handel-

te es sich insofern bei den späteren Sprengstoffexplosionen nicht mehr um Vorbereitungshandlungen einer Erpressung, da zuvor bereits schriftlich Geldforderungen von dem Kaufhaus verlangt wurden. Maßgeblich ist nicht die erste getätigte Herbeiführung einer Explosion, sondern es wird vielmehr auf die Explosionen nach den getätigten Erpresserschreiben abgestellt. Die weiteren Anschläge knüpften an die vorangegangenen Erpressungen an. Somit konnte ein Nötigungsmittel in Form von Gewalt bejaht werden. Der BGH ging nämlich von einer sukzessiven Tatbegehung aus.³⁵ Bei der sukzessiven Tatbegehung wird der Taterfolg „schrittweise“ erreicht. Die Mehrzahl an Handlungen wird aufgrund des zeitlichen und räumlichen Zusammenhangs und aufgrund derselben Motivlage zu **einer** strafrechtlich relevanten Handlung verknüpft.³⁶ Die zur Tatbestandsvollendung dienenden Teilakte bilden dann den einheitlichen Lebenssachverhalt.

3. Kernaussagen der Entscheidung

Der BGH ändert auf die Revision der Angeklagten den Schuldspruch des angefochtenen Urteils wegen eines Rechtsfehlers ab.

Laut BGH erfolgte der Einsatz des Tatmittels nicht im Zeitraum zwischen Versuchsbeginn und Tatbeendigung. Ein Verwenden lediglich im Vorbereitungsstadium reiche nicht aus, um den Qualifikationstatbestand des §§ 253, 255, 250 Abs. 2 Nr. 1 zu erfüllen. Der Versuch der räuberischen Erpressung beginne vorliegend nicht mit dem vorausgegangenen Zünden der Rohrbombe, sondern erst mit Absenden des Erpresserschreibens an den Supermarkt L. Die Rohrbombe diene im vorliegenden Fall nur dazu, der tatplanmäßig darauffolgenden Drohung Nachdruck zu verleihen. Der ohne jede Vorankündigung gezündeten Bombe könne kein Erklärungsgelände entnommen werden, welcher sich auf die Willensfreiheit des Geschädigten auswir-

³⁰ BGH NStZ 2008, 687, 688.

³¹ Z.B. Waffe, die noch geladen werden muss vgl. BGHSt 45, 249; *Hannich/Kudlich*, NJW 2000, 3475; vgl. auch BGH NStZ-RR 2001, 41; NJW 2002, 2889, 2891.

³² BGHSt 45, 92, 94 f.; BGH NStZ 1999, 301, 302; NStZ 2011, 158, 160.

³³ *Wessels/Hillenkamp*, Strafrecht BT 2, 38. Aufl. 2015, Rn. 726.

³⁴ BGH NJW 1996, 936.

³⁵ BGH NJW 1996, 936.

³⁶ BGH NStZ 1996, 429, 430 f.

ke, weshalb diese noch nicht als Drohung zu bewerten sei. Auch eine konkludente Drohung könne aus diesem Grund nicht vorliegen. Die Zündung der Bombe könne nur als bloße Vorbereitungshandlung für die nachfolgende räuberische Erpressung gewertet werden und könne nicht den Qualifikationstatbestand der besonders schweren räuberischen Erpressung erfüllen. Daher haben sich die A und B insoweit der räuberischen Erpressung in zwei Fällen strafbar gemacht, in Tateinheit mit versuchtem Mord, gefährlicher Körperverletzung und dem Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion. Im Übrigen wurde die Revision verworfen.

4. Konsequenzen für Ausbildung und Praxis

Die Problematik des § 250 Abs. 2 StGB und die damit verbundenen Rechtsfragen können nicht ohne weitergehende Kenntnisse beantwortet werden.³⁷ Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass die Rechtsprechung den Begriff des gefährlichen Werkzeugs im Rahmen von § 250 Abs. 2 Nr. 1 Var. 2 anders bestimmt als in § 250 Abs. 2 Nr. 1a Var. 2.³⁸ Bei § 250 Abs. 2 Nr. 1 Var. 2 wird eine erweiterte Gefährlichkeitsprüfung³⁹ vorgenommen, wobei konkret auf das Tatmittel und auf die tatsächliche oder in Aussicht gestellte Verwendung abgestellt wird.⁴⁰

Hinsichtlich des Qualifikationstatbestandes verdeutlicht die Entscheidung des BGH, dass sich aufgrund des erhöhten Strafraums bzgl. eines Verwendens bei der Tat kein Raum für eine weite Auslegung bietet. Das Tatbestandsmerkmal „Verwenden bei der Tat“ bedarf stets einer detaillierten Prüfung. Hier ist es wichtig, sauber zwischen den Stadien der Verbrechensverwirklichung von der Deliktsvorbereitung, dem Versuchsstadium

bis hin zur Vollendung und Beendigung zu unterscheiden,⁴¹ um im Ergebnis festzustellen, ob ein Verwenden bei der Tat vorliegt. Unstrittig ist in diesem Zusammenhang, dass im Vorbereitungsstadium die Qualifikation nicht erfüllt werden kann, jedoch sollte jedem Bearbeiter und jeder Bearbeiterin der Streit bezüglich der Qualifikationserfüllung zwischen Vollendung und Beendigung bekannt sein.⁴²

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass aufgrund eines im Gesamtgeschehen eingesetzten gefährlichen Werkzeugs nicht automatisch eine Strafbarkeit aufgrund eines besonders schweren Raubes begründet wird.⁴³ Sowohl in der Ausbildung als auch in der Praxis gilt es somit, ein besonderes Augenmerk auf das „Verwenden bei der Tat“ zu legen, da es in Fällen wie diesen besonders problematisch sein kann. In Klausuren kann es sich in ähnlich gelagerten Fällen auch gerade um den Schwerpunkt der Bearbeitung handeln. Hier sind dann umfassende Ausführungen erforderlich.

5. Kritik

Im Wesentlichen kann der Entscheidung des BGH zugestimmt werden. Der BGH hat im vorliegenden Fall zufriedenstellend geprüft, zu welchem Zeitpunkt das gefährliche Mittel, hier die Rohrbombe, verwendet wurde. Er hat erkannt, dass dies zum Zeitpunkt der Vorbereitung erfolgte und nachvollziehbar in seiner Entscheidung ein Verwenden abgelehnt. Wir stimmen mit der Auffassung überein, dass der Versuch erst mit dem Absenden des Erpresserschreibens beginnt und das Verwenden bei der Tat mangels Versuchsbe-

³⁷ Vgl. *Vogel*, in LK, StGB (Fn. 24), § 250 Rn. 37.

³⁸ Dazu *Rengier*, Strafrecht BT I (Fn. 7), § 8 Rn. 17.

³⁹ *Sander*, in MüKo, StGB (Fn. 23), § 250 Rn. 57.

⁴⁰ *Vogel*, in LK, StGB (Fn. 24), § 250 Rn. 32.

⁴¹ Bzgl. der Stadien der Verbrechensverwirklichung vgl. *Jäger*, in SK, StGB, 9. Aufl. 2017, vor § 22 Rn. 1 ff.

⁴² Vgl. hierzu *Eser/Bosch*, in Schönke/Schröder (Fn. 16), § 250 Rn. 8; bejahend BGHSt 20, 194; 20, 230; BGH NJW 1953, 551; NStZ 1995, 339, 340; NStZ 1997, 137, 138; NStZ-RR 2013, 244; a.A. *Habetha*, NJW 2010, 3135 f.

⁴³ *Kudlich*, NStZ 2018, 148, 150.

ginn auszuschließen ist. Im vorliegenden Fall erscheint es zwar etwas unbefriedigend, dass Vorbereitungshandlungen von der Tatbestandsverwirklichung ausgeschlossen werden, die vom Tatplan für die weitere Tatausführung erfasst sind, sodass sich überlegen ließe, ob eine zeitliche Vorverlagerung erfolgen und in gewissem Umfang auch das Vorbereitungsstadium in den möglichen Zeitraum des Verwendens einbezogen werden sollte. Folgte man solch einer Ansicht, so wäre ein Verwenden bei der Tat zu bejahen. Allerdings spricht dagegen, dass dem Täter ein möglicher Teilrücktritt verwehrt bleiben würde. Auch würde dies dazu führen, dass es zu einer zu weiten Ausdehnung von strafbaren Handlungen in der Vorbereitungsphase führen würde, weswegen dieser Ansatz keine zufriedenstellende Lösung bietet. Zudem ist zu beachten, dass dem Unrechtsgehalt durch andere Strafvorschriften Rechnung getragen wird. Die Täter haben sich vorliegend bereits wegen Herbeiführung einer Sprengstoffexplosion nach § 308 strafbar gemacht. Eine Strafbarkeitslücke ist in solchen Fällen somit nicht zu befürchten.

Wie bereits unter 2. erwähnt, könnte allerdings die Androhung mit weiteren Explosionen bereits ein „Verwenden“ im Sinne des § 250 II Nr. 1 darstellen.⁴⁴ Die Verantwortlichen von L handeln hier aus Angst vor weiteren Anschlägen im Supermarkt. Durch die Bezugnahme in dem Erpresserschreiben auf die vorhergegangene Bombe wurde der Forderung erheblich Nachdruck verliehen und die Angst vor einer weiteren Gefahr hat die Verantwortlichen zur Zahlung veranlasst.

Es erscheint aufgrund der Gefährlichkeit solch einer Bombe naheliegend, bereits die Bezugnahme auf die Zündung einer künftigen Bombe für den Tatbestand des § 250 Abs. 2 Nr. 1 ausreichen zu lassen. Zumal aus subjektiver Sicht des Bedrohten diese Bezugnahme als eine Gefahr erscheinen könnte. Dennoch kann eine Drohung mit der Zündung von

künftigen Bomben keine gegenwärtige Gefahr begründen. Die Wahrscheinlichkeit, dass diese Bombe auch tatsächlich gezündet wird, kann nicht hinreichend bestimmt werden, da hier weitere Schritte durch die Täter erforderlich sind. Die bloße Bezugnahme auf mögliche künftige Ereignisse reicht somit nicht aus.⁴⁵ Der BGH geht im Rahmen seiner Entscheidung auf diese Möglichkeit der Qualifikationserfüllung allerdings gar nicht ein, sodass an dieser Entscheidung zumindest zu kritisieren ist, dass er sich mit dieser Frage nicht weiter auseinandersetzt.

Der Gesetzgeber hat eine Drohung mit einem künftigen schädigenden Ereignis nicht dem Drohen mit einer Waffe gleichgestellt. Dies ist dem besonders hohen Strafmaß des Qualifikationstatbestandes der schweren räuberischen Erpressung geschuldet, weswegen es gerecht erscheint, auch besondere Anforderungen daran zu stellen, ob eine Verwendung des Tatmittels bei der Tat vorliegt.

(Inci Demir/Roxanna Muury)

⁴⁴ Vgl. Kudlich, NStZ 2018, 148, 149 f.

⁴⁵ So auch Kudlich, NStZ 2018, 148, 149 f.